

zur

TEGEWA

**Selbstverpflichtung zur Klassifizierung
von Textilhilfsmitteln (THM)
nach ihrer Gewässerrelevanz**

1. Vorbemerkung

Der in der Informationsveranstaltung gegebenen Anregung,

die für die Definition der Problemstoffe ursprünglich zugrunde gelegte MAK-Liste, bei der es sich bekanntlich nur um eine Mitteilung der Senatskommission zur Prüfung gesundheitlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft handelt, zur Steigerung der internationalen Akzeptanz durch den Annex I der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zu ersetzen,

hat das BMU inzwischen zugestimmt.

(Die EU-Einstufungen sind veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16. September 1993 „Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung“, geändert durch - Bundesanzeiger vom 21. Juni 1994
- Bundesanzeiger vom 7. März 1997.)

Die in diesem Punkt geänderte Fassung vom 1. April 1998 ist als **Anlage 1** nochmals beigefügt. Wir bitten, bei der Umsetzung der Selbstverpflichtung nur diese jetzt verbindliche Fassung zu verwenden.

2. Bezeichnung der Einstufungsklassen

Es erscheint notwendig, für eine entsprechende Information an den Kunden eine inhaltlich zutreffende Kurzbezeichnung der einzelnen Klassen zu verwenden, die z. B. auch eine Abgrenzung gegenüber den Wassergefährdungsklassen (WGK) erlaubt.

Nach zahlreich geführten Diskussionen wird vorgeschlagen, die Kurzbezeichnung

„Abwasser—Relevanz—Stufe—THM“ (ARS)

zu wählen. Sie beschreibt den Inhalt zutreffend und unterscheidet sich auch relativ deutlich vom Begriff der „WGK“.

3. Zeitplan

Nach dem mit dem BMU vereinbarten Zeitplan sind bis zum 31. Dezember 1998 die Textilhilfsmittel einzustufen, sofern die hierfür erforderlichen Daten vorhanden sind. **In jedem Fall ist jedoch die Zuordnung der THM in die ARS III vorzunehmen.**

Fehlende Daten sind bis 31. Dezember 2000 zu ermitteln. Bei Nichtvorliegen entsprechender Daten erfolgt ab 1. Januar 2001 automatisch eine Zuordnung zu der ARS III.

Um keine Wettbewerbsnachteile hinnehmen zu müssen, dürfte es sich empfehlen, die Zuordnung von THM in die einzelnen ARS nach Möglichkeit im Laufe des Jahres 1998 weitgehend abzuschließen.

Soweit zu übersehen, neigt die Mehrheit der betroffenen Mitgliedsfirmen offensichtlich dazu, mit der Information an die Kunden mit dem 1. Januar 1999 zu beginnen.

Die Geschäftsführung wird in der zweiten Jahreshälfte 1998 durch begleitende Aktionen das Klassifizierungsmodell bekanntmachen. Es ist vorgesehen, das Konzept in einer besonderen Informationsveranstaltung im TVI-Verband und auch bei einem im September stattfindenden Gespräch mit Textilveredlern, Konfektionären und Handelsunternehmen vorzustellen und auch — mit Hintergrundinformationen und Erläuterungen versehen — im Melliand zu veröffentlichen. Den Mitgliedsfirmen sollen dann Sonderdrucke zur Weiterleitung an die Kunden zur Verfügung gestellt werden.

4. Erfassung des IST-Zustandes

Eine Reihe von Unternehmen hat bereits damit begonnen, durch Rezepturänderungen eine Einstufung in eine günstigere ARS zu erreichen, seit das System bei der Technischen Jahrestagung des Verbandes im Oktober 1995 erstmals vorgestellt worden ist.

Um dies bei der Erfassung des IST-Zustandes, über den das BMU bis zum 31. März 1999 informiert werden muß, entsprechend berücksichtigen zu können, werden die Mitgliedsfirmen gebeten, insbesondere Anzahl und Mengen der in ARS III eingestuften und im Inland verkauften THM rückwirkend entweder für das Jahr 1996 oder das Jahr 1997 zu ermitteln, um eine Ausgangsbasis zu schaffen, von der aus der Trend in Richtung des Einsatzes weniger abwasserrelevanter THM belegt werden kann.

Das Nichterfassen von Rezepturanpassungen vor 1998 würde sonst dazu führen, daß bereits im Vorgriff auf die Selbstverpflichtung vorgenommene Umstufungen für die Meldung an das BMU nicht berücksichtigt werden könnten und die Erfolgsbilanz fälschlicherweise entsprechend ungünstiger ausfallen würde.

Der Verband TEGEWA wird im Januar 1999 über eine Treuhandgesellschaft eine entsprechende Umfrage durchführen.

5. Monitoring

Im Jahre 1999 soll mit einer stichprobenartigen Überprüfung der Klassifizierung durch einen vom Verband TEGEWA benannten Experten begonnen werden.

Alle zwei Jahre sollen Anzahl und Mengen der den ARS I, II und III zugeordneten und im Inland verkauften Textilhilfsmittel erhoben und dem BMU gemeldet werden. Der erste Bericht soll im März 2001 vorgelegt werden.

Zur Durchführung der stichprobenartigen Überprüfung durch einen vom Verband zu benennenden Experten erhalten die Mitgliedsfirmen rechtzeitig entsprechende Informationen.

Zur Erhebung von Anzahl und Mengen der den einzelnen ARS zugeordneten und im Inland verkauften THM wird der Verband zu gegebener Zeit vertrauliche Umfragen durchführen und nur die zusammengefaßten Ergebnisse an das BMU weiterleiten.

6. Dokumentation

Eine interne Dokumentation der Klassifizierungsdaten ist — auch zur Durchführung der vorgesehenen stichprobenartigen Überprüfung im Zuge des Monitoring — zwingend erforderlich.

Für die firmeninterne Klassifizierung und zur nachvollziehbaren Dokumentation wird das als **Anlage 2** beigefügte Formblatt vorgeschlagen.

7. Mitteilung der erfolgten Einstufung in ARS an den Kunden

Die Form der schriftlichen Kundeninformation kann nicht standardisiert werden und ist damit in das Ermessen der Mitgliedsfirmen gestellt.

Die Information kann erfolgen über

- Angaben im Sicherheitsdatenblatt, z. B. in Kapitel 16 „Sonstige Angaben“,
- Angaben in Technischen Merkblättern,
- gesonderte Anschreiben.

Soweit erkennbar, neigt eine große Zahl der Mitgliedsfirmen zu einer Angabe der ARS im Sicherheitsdatenblatt, da dieses alle ökotoxikologischen Informationen über ein THM enthält, die für die Kunden von Interesse sind.

Als Argumente gegen die Angabe der ARS im Sicherheitsdatenblatt werden von einigen Mitgliedsfirmen vorgebracht, daß

- die ARS z. Zt. nur für deutsche Kunden von Interesse sind, das Sicherheitsdatenblatt aber auch für ausländische Kunden erstellt wird,
- das Sicherheitsdatenblatt nicht nur für THM — sondern auch für alle übrigen Produkte — erstellt wird und
- ein Sicherheitsdatenblatt nach der entsprechenden EG-Richtlinie im Grunde nur dann erstellt werden muß, wenn die Zubereitung gefährliche Inhaltsstoffe enthält.

8. Welche Textilhilfsmittel sind betroffen?

Nach dem Inhalt dieser Selbstverpflichtung und zur Vermeidung von Diskussionen im politischen Raum sind prinzipiell **alle THM** einzustufen. Die möglicherweise fehlende Abwasserrelevanz, z. B. bei einem sehr hohen Aufziehgrad, darf nicht dazu führen, daß ein Textilhilfsmittel von der Einstufung ausgenommen wird.

Als Grundlage für die Definition von THM können die TEGEWA-Nomenklaturbroschüre oder die Bezeichnungen des Textilhilfsmittel-Kataloges herangezogen werden.

9. Sonstige Hinweise

- Für die im Klassifizierungskonzept erwähnten „Problemstoffe“ gibt es keine Berücksichtigungsgrenzen, unterhalb derer diese Stoffe bei der Einstufung eines THM nicht zu beachten sind. Entscheidend ist die Frage, ob der Problemstoff als Rezepturbestandteil dem THM zugegeben wird.
- Entscheidend für die Berücksichtigung eines Rohstoffs als CMR-Stoff ist seine Kennzeichnung auf dem Gebinde bzw. im Sicherheitsdatenblatt.
- Komplexe Gemische sind vom THM-Hersteller als Rohstoffe zu betrachten und die Kennzeichnung des Gemisches in das Bewertungskonzept einzubringen. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Komponenten der Gemische zu bewerten. Polymerdispersionen sind im Sinne des Konzeptes als Rohstoffe zu betrachten. Dies gilt z. B. auch, wenn APEO (= Problemstoff) in der Emulsionspolymerisation als Einsatzstoff verwendet worden ist.

Wird APEO dagegen der Dispersion bestimmungsgemäß als Additiv zugesetzt, ist das THM in ARS III einzustufen.

- Die Verunreinigung eines Vorproduktes wird nur dann berücksichtigt, wenn die Verunreinigung zur Kennzeichnung des Vorproduktes führt.
- Wird ein THM in ARS III eingestuft, so ist dem Kunden der Grund für die Einstufung in ARS III mitzuteilen.
- Anorganische Stoffe
Da das Kriterium „biologische Abbaubarkeit“ auf anorganische Stoffe nicht anwendbar ist, ist bei der Anwendung des Klassifizierungsschemas so zu verfahren, als ob diese biologisch abbaubar / eliminierbar wären.

10. Überschneidungen mit bestehenden gesetzlichen Regelungen

In der Selbstverpflichtung wird ausdrücklich betont, daß

- die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz, nach Landesrecht oder nach kommunalem Satzungsrecht,
- die Einstufung der THM in Wassergefährdungsklassen (WGK) gem. § 19 g Wasserhaushaltsgesetz sowie
- die Regelungen des Chemikaliengesetzes

von dem Klassifizierungskonzept unberührt bleiben.

Bei der Festlegung der Klassifizierungskriterien ist auf Parameter wie aquatische Toxizität und Abbauverhalten / Eliminierbarkeit zurückgegriffen worden, die auch die Basis für WGK-Einstufungen oder Umweltkennzeichnungen darstellen. Durch die Berücksichtigung der Problemstoffe und deren starken Einfluß auf die Klassifizierung besteht jedoch keine Korrelation zwischen WGK und ARS.

Während die Wassergefährdungsklassen die Beurteilung eines Stoffes oder einer Zubereitung bei einem Stoffaustritt / Havarie-Ereignis ermöglichen und die Grundlage für Anlagenbau und die Ausgestaltung von Lagerräumen bilden und den Anwender gegebenenfalls zu entsprechenden logistischen Maßnahmen zwingen, sollen die ARS den Textilveredler in die Lage versetzen, sich beim bestimmungsgemäßen Einsatz von THM für ein weniger abwasserrelevantes Produkt zu entscheiden. Insoweit besteht zwischen WGK und ARS auch kein innerer Zusammenhang.

2 Anlagen